

Gesundheits- und Sozialdepartement
Departementssekretariat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 22. Oktober 2025

Planungsbericht Gleichstellung 2026–2030, Vernehmlassung

Das Gesundheits- und Sozialdepartement gibt den zweiten Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2026–2030) in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, das [Onlineformular](#) für die Stellungnahme bis spätestens am 30. Januar 2026 auszufüllen. Die Unterlagen zu der Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich das [Onlineformular](#).

* = obligatorische Eingabe

Angaben zur Person

Nachname	Peyer
Vorname	Ludwig
Funktion	Geschäftsführer
Behörde/ Institution/ Organisation	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Strasse / Nr.:	Hirschmattstr. 36, Postfach
PLZ	6002
Ort	Luzern
Telefonnummer:	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zum zweiten Planungsbericht Gleichstellung?

Konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Massnahmen erfassen Sie bitte direkt in den entsprechenden Antwortfeldern.

Der zweite Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2026 - 2030) zeigt in den vier Handlungsfeldern die Vielfalt, aber auch die Komplexität der Frage der Gleichstellung der Geschlechter auf. Die bisherigen, fortlaufenden oder neuen Massnahmen sprechen unterschiedliche Bereiche und Aufgaben inner- und ausserhalb der kantonalen Verwaltung an. Das Reporting ist übersichtlich gestaltet.

Ausgehend vom Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann (SRL 23) und dort wiederum ausgehend von § 2, wonach «alle staatlichen Behörden und Organe bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann zu beachten haben», stellt sich für den VLG die Frage, inwiefern die im Planungsbericht beschriebenen Massnahmen auch auf die Gemeinden Anwendung finden können. Es wird festgestellt, dass im Bericht dazu keine Aussagen darüber gemacht werden, aber nach Ansicht des VLG viele Schnittstellen zu den Gemeinden existieren. Der VLG hat dies bereits in seiner Stellungnahme vom 7. September 2021 zum ersten Planungsbericht erwähnt. Er regt daher an, dass im Bericht Aussagen zu Rolle, Aufgaben etc. der Gemeinden gemacht werden.

Da es bei den meisten Massnahmen um Informations- und Sensibilisierungskampagnen handelt, wäre es begrüssenswert, wenn diese jeweils auch für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen - analog den Kantonsangestellten - offen wären. Somit könnten unseres Erachtens viele Synergien genutzt werden; denn es macht aus unserer Sicht wenig Sinn, wenn alle 79 Gemeinden hier selbständig und unabhängig voneinander handeln (zumindest im Bereich Gleichstellung Frau und Mann, wo ein ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag vorhanden ist). Es ist aber auch eine Tatsache, dass entsprechende kommunale Aktivitäten in diesem Bereich eine Wirkung haben können, die Gemeinden hier also durchaus wichtige Akteure sind und auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung tragen.

Sind die grundsätzlich mit den Massnahmen für die Jahre 2026–2030 einverstanden?

Konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Massnahmen erfassen Sie bitte direkt in den entsprechenden Antwortfeldern.

☒ Ja

☐ Nein, Begründung:

☐ Keine Angabe

Fragen zu den Massnahmen in den vier Handlungsfeldern

1. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu einzelnen Massnahmen des Handlungsfeldes «**Förderung der wirtschaftlichen Autonomie**»?

☒ Ja

- **Massnahme 1.2 (Kinderbetreuungsgesetz):** Auch die Gemeinden sind sehr interessiert, dass die Wirkung des neuen Angebotsobligatoriums von KITAS mittels Betreuungsgutscheinen überprüft wird. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung der wirtschaftlichen Autonomie - gerade der Frauen - waren wichtige Grundanliegen der kantonalen Politik und wurden auch vom VLG geteilt. Es stellt sich dabei die Frage, ob im geplanten Wirkungsbericht Existenzsicherung 2027 bereits genügend belastbare Aussagen zur Wirkung gemacht werden können oder ob es dazu eines speziellen Monitorings mit einem speziellen Bericht bedarf. Zwar arbeiten viele Gemeinden bereits seit längerem mit Betreuungsgutscheinen, aber das kantonsweite Angebotsobligatorium ist trotzdem erst seit 2026 in Kraft.
- **Allgemeine Bemerkung:** Gemeinden, welche im Rahmen von § 2 des Gesetzes über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann die Lohngleichheit in ihrer Verwaltung überprüfen, sollen seitens des Kantons in geeigneter Weise unterstützt werden.

☐ Nein

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu einzelnen Massnahmen des Handlungsfeldes «**Sensibilisierung und Information**»?

☒ Ja

- **Massnahme 2.2 (Weiterbildungsangebote):** Hier wäre es - wie bereits erwähnt - sinnvoll, wenn diese Angebote auch für Mitarbeitende der kommunalen Verwaltungen zugänglich wären.
- **Massnahme 2.4 (Unterstützungsangebote für Schulen):** Hier erscheint es wichtig, dass eine Abstimmung zwischen Schulleitungen und den kommunalen Bildungsbehörden stattfindet. Ebenfalls ist wichtig, dass die Schulen über ähnlich gelagerte Sensibilisierungskampagnen/Angebote der Jugendvereine informiert sind (z.B. Turnvereine, Pfadi, Jubla, Musikvereine etc.).
- **Massnahme 2.9 (Verwaltungsexternes Netzwerk Gleichstellung):** Hier geht der VLG davon aus, dass auch die Gemeinden zu diesem Netzwerk gehören und ebenfalls entsprechend begrüsst werden.
- **Massnahme 2.10 (Anerkennung von Regenbogenfamilien):** Die hier angedachten Massnahmen (Informationen, Schulungen etc.) sollen auch den kommunalen Verwaltungen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

	– Massnahme 2.11 (Veranstaltungen des Kantons Luzern): Hier kann auf die Bemerkung zur Massnahme unter 2.10 verwiesen werden. – Massnahme 2.13 (Gleichstellung in der Elternbildung): Die Elternbildung als wichtiger Bestandteil wird ausdrücklich begrüsst. Auch hier stellt sich wieder die Frage nach dem Einbezug der Gemeinden im Rahmen der Volksschule. Wir verweisen dazu auf das erheblich erklärte Postulat 227 (Gerda Jung), welches eine ähnliche Thematik anspricht und in diesen Kontext eingebunden werden sollte. – Massnahme 2.14 (Gleichstellung in der Integrationsförderung): Die Einbettung der Gleichstellung in die Integrationsförderung ist unbedingt weiterzuverfolgen und die Gemeinden sind darin gegebenenfalls noch verstärkt inhaltlich und finanziell zu unterstützen. – Massnahme 2.17 (Projektförderungsfonds): Hier stellt sich die Frage, ob auch Gemeinden oder kommunale Organisationen (Freiwillige/Vereine) oder auch Firmen Fördergelder beantragen können.
☐ Nein	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu einzelnen Massnahmen des Handlungsfeldes « Signalwirkung der kantonalen Verwaltung »?	
☒ Ja	- Allgemeine Bemerkung: Auch hier wird angeregt, dass die Gemeinden Zugang zu Best-Practice-Beispielen aus der kantonalen Verwaltung erhalten - aber auch umgekehrt: So sollten auch Beispiele und Ideen aus den Gemeinden an die kantonalen Stellen gelangen und dort Eingang finden können. - Massnahme 3.3 (Kantonales Gleichstellungsgesetz): Hier wird angeregt, sich vermehrt mit der Rolle der Gemeinden in dieser Thematik auseinanderzusetzen, da - zumindest im Bereich Gleichstellung von Mann und Frau - § 2 des entsprechenden Gesetzes für alle staatlichen Behörden gilt, also auch für die kommunalen Behörden (vgl. dazu allgemeine Bemerkungen).
☐ Nein	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu einzelnen Massnahmen des Handlungsfeldes « Prävention und Verringerung geschlechtsspezifischer Gewalt »?	
☒ Ja	- Massnahme 4.3 (Meldetool): Wichtig und sinnvoll wäre es, das Tool «Luzern schaut hin» über den ganzen Kanton - also auch für alle Gemeinden - nutzbar zu machen. - Allgemeine Bemerkung: Uns erscheint die Vermischung im Handlungsfeld 4 «Prävention und Verringerung der geschlechtsspezifischen Gewalt» mit dem Aktions- und Massnahmenplan zur Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt schwer verständlich und schlecht auseinanderzuhalten. Es fragt sich, ob die ganze Thematik nicht komplett in den Aktions- und Massnahmenplan zur Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt integriert werden sollte.
☐ Nein	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Möchten Sie uns noch etwas mitteilen?
Bemerkung zum Kapitel 5 (Organisation und Finanzierung) Hier geht der VLG davon aus, dass die vom Kanton eingestellten Mittel ausreichen, um die angestrebten Tätigkeiten umsetzen zu können (z.B. Projektförderung). Wir gehen denn auch davon aus, dass keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Gemeinden zukommen.

Luzern, 14. Januar 2026 / Verband Luzerner Gemeinden (VLG)